

Frankfurter BesPR INFO

**Der Besondere Personalrat beim
Bundeseisenbahnvermögen (BEV)
Dienststelle Mitte berichtet:**

Juni 2017



**Der Besondere Personalrat, die Interessenvertretung
der Beamtinnen und Beamten,
die im Bereich der BEV-Dienststelle Mitte zugewiesen sind.**

V.i.S.d.P.

Detlef Hick und Michael Zapp

Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 269 59 – 451 oder 452 Fax: (069) 269 59 – 5452

**Liebe Kolleginnen
und Kollegen,**

**auch in den wenigen Monaten des
Jahres 2017 hat sich im Bereich der
zugewiesenen Beamtinnen und
Beamten einiges getan.**



(Detlef Hick)

**So gibt es Neuerungen im Zusammenhang mit dem
Versorgungsrücklagengesetz.
Weitere Infos zu diesem Thema finden Sie in dieser
Ausgabe des BesPR-Infos.**

**Die gestiegene Anzahl der vorzeitigen
Zurruhesetzungen sowie Umstrukturierungs-
maßnahmen im Bereich des DB – Konzerns,
insbesondere bei DB Cargo, waren wesentliche
Schwerpunkte unserer Arbeit.**

**Die immer noch andauernde Zentralisierung der
Buchhaltung am Standort Berlin war und ist ein
weiteres Aufgabenfeld für uns, das uns sehr am
Herzen liegt.**

**Wir als Euer Besonderer Personalrat werden
weiterhin die genannten und andere
Probleme sorgfältig beobachten, Eure Interessen
vertreten und versuchen, soziale Härten zu
vermeiden.**

Mit kollegialem Gruß

**Detlef Hick
Vorsitzender BesPR Mitte**

Wissenswertes für Beamte!

„Eine Beamtin, ein Beamter hat sich auf einen beamtenrechtlich höhergestuften Arbeitsplatz beworben“.



Wie geht es jetzt weiter?



Das Verfahren zur beamtenrechtlichen Höherbewertung beinhaltet zahlreiche Einzelschritte. Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist trifft der jeweilige Betrieb der DB AG eine Auswahlentscheidung nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (siehe auch unser BesPR INFO aus Dezember 2016). Die Auswahl erfolgt in der Regel auf Basis der jeweiligen Mitarbeiterdialoge, die nicht älter als 18 Monate sein sollen. Liegen aktuelle Mitarbeiterdialoge nicht vor, müssen diese nachgereicht werden. Die Auswahlentscheidung wird sowohl dem BEV zur Herstellung des Einvernehmens als auch dem BesPR zur Mitbestimmung nach §76 (1), 3. BPersVG vorgelegt. Sobald beide Stellen gegenüber der DB AG ihre Zustimmung gegeben haben, muss der Betrieb wieder tätig werden. Gibt es mehrere Bewerber, muss den nicht ausgewählten Bewerbern eine sogenannte Negativmitteilung zugestellt werden. Binnen 14 Tagen haben diese dann die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Erst nach Ablauf dieser Frist und ohne Widersprüche darf der Betrieb dem ausgewählten Beamten/Beamtin das Funktionsübertragungsschreiben zusenden. Damit ist jetzt der höhergestufte Arbeitsplatz übertragen worden.

Und wann kriege ich jetzt meine Urkunde?

Verbunden mit der Arbeitsplatzübertragung ist die Festsetzung des Anwärterdienstalters durch das BEV. Mit diesem Datum beginnt die Wartezeit, die fast in allen Beförderungssämtern nur noch einen Monat beträgt. Unmittelbar bevor die Beförderung ansteht, fragt das BEV bei der DB AG an, ob es zwischenzeitlich irgendwelche Hinderungsgründe wie z.B. Disziplinarmaßnahmen gibt. Ist dies nicht der Fall, folgt eine erneute Beteiligung des BesPR diesmal nach § 76 (1), 2. BPersVG. Nach erfolgter Zustimmung steht der Ausstellung und Aushändigung der Urkunde nichts mehr im Weg. Die Urkunde wird an den Betrieb gesandt und ist zeitnah auszuhändigen. Erst mit der unterschriebenen Empfangsbestätigung ist Ihre Beförderung rechtskräftig!



Was, wenn die Urkunde nicht kommt?

Sie sehen, das gesamte Verfahren beansprucht schon einen größeren Zeitraum und bei den vielen Einzelschritten und Beteiligten sind zeitliche Verzögerungen oder Versäumnisse nie ganz auszuschließen. Wir sind alle nicht davor geschützt. Wenn Sie merken, dass es an einer Stelle hakt, fragen Sie ruhig nach. Neben Ihrem Personalreferenten können wir Ihnen an der einen oder anderen Stelle auch weiterhelfen.



Geschäftsverteilungsplan des Besonderen Personalrates bei der BEV-Dienststelle Mitte – gültig ab 01.04.2017 –

Detlef Hick
Vorsitzender



Deutsche Bahn AG – Konzernleitung/Holding
DB Immobilien GmbH
DB Training
Höherer Dienst insgesamt
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Michael Zapp

Michael Zapp
stellv. Vorsitzender



DB Fernverkehr AG
DB Vertrieb GmbH
DB Dialog Telefonservice GmbH
DB Station & Service AG
DB Stiftung gGmbH
BesPR INFO
Dritter Schriftführer des BesPR
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Rüdiger Rupp

Rüdiger Rupp
Vorstandsmitglied



DB Regio AG Region Mitte
DB Fuhrpark Service GmbH
DB Gastronomie GmbH
KVB-Angelegenheiten
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Michael Zapp

Karl-Heinz Jasiulek

Geschäftsführung



DB Cargo AG
DB Schenker AG
DB Cargo Logistics GmbH
DB Cargo BahnTankTransport GmbH
DAHER Projects GmbH
TRANSA-Spedition GmbH
Erster Schriftführer des BesPR
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Rainer Geis

Ingeborg Werlein

Geschäftsführung



DB Netz AG
DB Netz-Regionalnetze (WEW, ERM, WET, ODW)
DB RegioNetz
(WestFrankenBahn und Kurhessenbahn)
DB Engineering & Consulting GmbH
DB Energie GmbH
Zweiter Schriftführer des BesPR
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Ulrich Gunka

Ulrich Gunka

Geschäftsführung



DB Bahnbau GmbH
DB Systemtechnik GmbH
DB Fahrwegdienste GmbH
DB Systel GmbH
Vodafone AG & Co. KG
DB Services GmbH
DB Services KT GmbH
Fahrzeuginstandhaltung GmbH
(Werke Fulda und Kassel)
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Ingeborg Werlein

Rainer Geis

Geschäftsführung



DB Regio AG RV S-Bahn Rhein-Main
Regionalverkehr Kurhessen GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
Rheinpfalzbus GmbH
DB Zeitarbeit GmbH
DB JobService GmbH
DB Sicherheit GmbH
Mitwirkung bei den Personalversammlungen
Teilnahme an Betriebsversammlungen
Vertreter: Karl-Heinz Jasiulek



Aus den Personalteilversammlungen im April 2017



PV in Kassel 94 Beamtinnen & Beamte

Kann man zukünftig
Erstattungsanträge auch
elektronisch bearbeiten
und senden?



**Hauptgeschäftsführer der KVB
Herr Eckard Steffin**

Ist in Vorbereitung!
Ziel ist Ende 2017





Personalteilversammlung in Saarbrücken 54 Beamtinnen & Beamte folgten der Einladung

Als Gäste konnten wir begrüßen:
Rolf Deubel vom **Besonderen Hauptpersonalrat**
Denise Federspiel für die Gewerkschaft EVG

Themen aus der Versammlung:
-Prekäre Situation mit Cargo
-Abordnungen zu Jobservice
-Beförderungsmöglichkeiten

Personalteilversammlung in Koblenz 67 Beamtinnen & Beamte folgten der Einladung

Als Gäste konnten wir begrüßen:
Klaus Debatin Fachgruppe Dipo Karlsruhe
Eckard Steffin Hauptgeschäftsführer der KVB
Lars Kreer für die Gewerkschaft EVG

Themen aus der Versammlung:
-Erreichbarkeit & Wartezeiten der KVB
-Abordnungen zu Jobservice
-Beförderungsmöglichkeiten



Personalteilversammlung in Frankfurt 123 Beamtinnen & Beamte anwesend

Als Gäste konnten wir begrüßen:
Klaus Debatin Fachgruppe Dipo Karlsruhe
Eckard Steffin Hauptgeschäftsführer der KVB
Hermann-Josef Müller vom BesHPR
Rolf Deubel vom BesHPR
Frank Engel Abteilung HBB
Andreas Schäfer für die Gewerkschaft EVG
Eberhard Bremser für die GdL

Fragen aus den Versammlungen!

Wo ist der dienstliche Wohnsitz bei einer Abordnung zu DB Jobservice?

Das Vermittlungsbüro, dass dem Wohnsitz am nächsten liegt, ist dann tatsächlich der dienstliche Wohnsitz!

Mitarbeiter sind in ihrer angestammten Funktionsgruppe vorübergehend nicht mehr einsatzfähig oder haben eine Teileinschränkung z.B. kein Dienst zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Wer bestimmt, wo und wie man vorübergehend beschäftigt wird?

Zuständig ist erstmal der zugewiesene Betrieb und der örtliche Betriebsrat. Auch der Anstoß eines BEM (Betrieblichen Eingliederungsmanagement) erfolgt durch den Betrieb. Erst bei einer möglichen Versetzung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz oder bei einer unterwertigen Beschäftigung wird und muss das BEV und der BesPR beteiligt werden.



Gerüchten zufolge laufen die Verträge zwischen dem BEV und der DBAG im Jahr 2018 aus! Stimmt das?

Nein - die Gesetzeslage wurde hier nicht verändert. An diesem Gerücht ist rein gar nichts dran!

Bei Cargo Mannheim sollen angeblich 140 Tf zu viel sein! Ist schon bekannt, wohin die beamteten Lokführer versetzt werden sollen?

Nein - zunächst wird im Betrieb die Personalsituation mit dem örtlichen Betriebsrat verhandelt und bei einem Überhang wird ein Interessenausgleich verhandelt. Erst danach kann es zu Versetzung auch in andere Bereiche z.B. Fernverkehr oder Regio führen.

Kann man zukünftig Erstattungsanträge an die KVB auch elektronisch bearbeiten und versenden?

Ist angedacht und sogar in Vorbereitung - sportliches Ziel ist die Umsetzung Ende 2017. Allerdings sind hier die hohen Hürden des Datenschutzes zu beachten.

Werden in nächster Zeit die Leistungen der KVB reduziert oder gar die Beiträge explodieren?

Es ist derzeit nicht angedacht die Leistungen der KVB zu reduzieren und die Beiträge der KVB dürfen den Beitragssatz der BKK nicht übersteigen. Somit ist von einer Explosion der Kosten nicht auszugehen.



Die Erreichbarkeit der KVB-Geschäftsstellen ist katastrophal! Wann ist hier eine Verbesserung in Sicht?

Der Hauptgeschäftsführer der KVB, Herr Steffin, erklärt, dass sich die Erreichbarkeit seit seinem Amtsantritt verdoppelt hat. Aber sicherlich ist dies noch nicht zufriedenstellend. Mehr Personal einstellen geht leider nicht. Denn auch die KVB ist ein geschlossener Bestand und die Mitarbeiterzahl ist auf 590 begrenzt. Dies ist eine große Herausforderung für die KVB. Man sollte für telefonische Anfragen nicht unbedingt den Montagmorgen wählen und auch das Kontaktformular im Internet benutzen.



Was bedeutet im Zusammenhang mit einer Beförderung zum BHS (Allg) eigentlich die Aussage: ... die Stelle ist nicht mehr bewirtschaftet/nicht mehr kontingentiert?

Das bedeutet, dass eine M8 Bewertung durch die AG beantragt werden kann, ohne dass zuvor eine Planstelle durch Zurruhesetzung oder Vergabe einer M9 Stelle frei geworden ist. Voraussetzung für die Beantragung ist, dass der Arbeitsplatz mindestens nach x08 eingruppiert sein muss.

Bei Stellenausschreibungen ist das Anforderungsprofil oftmals sehr hoch angesetzt und schreckt somit von Bewerbungen ab.

Das ist alleiniges Recht der AG das Anforderungsprofil zu bestimmen. Allerdings sollte man sich trotzdem bewerben, da in den meisten Fällen eine mehrjährige Berufserfahrung gleichgestellt ist.

Die eigene Eingruppierung entspricht in vielen Fällen nicht der Realität und ist zu niedrig angesetzt, was bestimmt mit den Personalerstattungskosten zusammen hängt.

Jeder Arbeitsplatz ist ordnungsgemäß und tarifrechtlich einzugruppieren. Wenn man Bedenken hat, sollte man diese über den Betriebsrat oder die Gewerkschaft klären lassen.

Warum wird man bei einer vorzeitigen Zurruhesetzung gefragt, ob man die Beteiligung des BesPR wünscht?

Der BesPR hat erst durch das Einwilligen der Beamtin/des Beamten das Recht auf Akteneinsicht und kann somit prüfen, ob der Dienstherr, hier das BEV, alle beamtenrechtliche Belange und Gesetze eingehalten hat. Ganz wichtig für die Betroffenen: Es gibt eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Ankündigung der Zurruhesetzung. Innerhalb dieser Frist muss die Beamtin/ der Beamte die Beteiligung schriftlich dem BEV anzeigen.



Charts aus dem Bericht des BesPR

Aktuelle Regelung zum Ruhestand

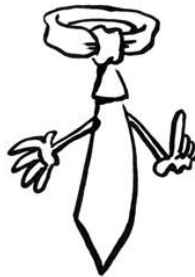
**Die stufenweise Anhebung des
Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre
läuft bereits ab dem Jahr 2012**

Scheidet man vor der individuellen
Regelaltersgrenze aus, so vermindert sich
das Ruhegehalt um **0,3% je Monat**.
Die Abschläge werden anschließend
vom Geldbetrag und nicht vom
Ruhegehaltssatz abgezogen.

Aktuelle Regelung zum Ruhestand

Alle zwischen 1947 und 1963 Geborenen
fallen unter eine Übergangslösung. Hier
wird dem 65. Lebensjahr je nach
Geburtsjahrgang eine entsprechende Zeit
zugeschlagen.

Jahrgang 1952 - 65 Jahre + 6 Monaten
Jahrgang 1953 - 65 Jahre + 7 Monaten
Jahrgang 1954 - 65 Jahre + 8 Monaten



Aktuelle Regelung zum Ruhestand

Ab dem Jahrgang 1958 liegt die
Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und die
Erhöhung steigt um 2 Monate pro Jahr.

Jahrgang 1959 - 66 Jahre + 2 Monaten
Jahrgang 1960 - 66 Jahre + 4 Monaten
Jahrgang 1961 - 66 Jahre + 6 Monaten

Übergangsregelung

Jahrgang	Lebensalter	Zuschlag	Monate
1947	65 Jahre	+	01 Monat
1948	65 Jahre	+	02 Monate
1949	65 Jahre	+	03 Monate
1950	65 Jahre	+	04 Monate
1951	65 Jahre	+	05 Monate
1952	65 Jahre	+	06 Monate
1953	65 Jahre	+	07 Monate
1954	65 Jahre	+	08 Monate
1955	65 Jahre	+	09 Monate
1956	65 Jahre	+	10 Monate
1957	65 Jahre	+	11 Monate
1958	66 Jahre		
1959	66 Jahre	+	02 Monate
1960	66 Jahre	+	04 Monate
1961	66 Jahre	+	06 Monate
1962	66 Jahre	+	08 Monate
1963	66 Jahre	+	10 Monate
1964	67 Jahre		

Aktuelle Regelung zum Ruhestand

Beispiel:

Ein Beamter des Jahrgangs 1959 möchte mit Erreichen seines 63. Lebensjahres auf Antrag zu Hause bleiben.

Regelaltersgrenze ist 66 Jahre und 2 Monate, macht eine Differenz zu 63 von insgesamt 38 Monaten x 0,3%. Das wären dann 11,4% Abzug vom Ruhegehalt.



Aktuelle Regelung zum Ruhestand

Eine Zurruhesetzung ab dem 63. Lebensjahr ist aus gesundheitlichen Gründen mit Gutachten des BEV-Arztbeschlagesfrei möglich, wenn mindestens **35 ruhegehaltsfähige Dienstjahre** abgeleistet wurden.

Ab 01.01.2024 werden hierfür 40 Dienstjahre benötigt.

Aktuelle Regelung zum Ruhestand

Wer vor dem 63. Geburtstag aus gesundheitlichen Gründen zur Ruhe gesetzt wird, muss einen zusätzlichen Abschlag je Monat hinnehmen.

Neu-Neu-Neu-Neu

Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes
Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr können jetzt anerkannt werden.

Aktuelle Regelung zum Ruhestand

65. Lebensjahr bei 45 Dienstjahren „ohne Abschläge“ schriftlich beim BEV beantragen

Mit Erreichen der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren, kann man auf Antrag in den Ruhestand gehen allerdings werden hierbei Abschläge fällig bis zur Regelaltersgrenze – „auf Dauer“.



Besoldungserhöhung

Am 01. Februar 2017 ist die zweite Erhöhungsstufe des Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsanpassungsgesetzes in Kraft getreten.



+ 2,35%

Besoldungserhöhung

Im ersten Schritt am 01.03.2016 wurden noch 0,2 % als Versorgungsrücklage einbehalten.



- 0,2%



Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV): Weitergewährung von Schichtzulagen bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. - Verfahren erfolgreich

Was lange währt, wird endlich gut! Mit Beschluss vom 10. April 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unsere Rechtsauffassung bestätigt, wonach auch die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der DB AG im Schichtdienst bei bestimmten Tätigkeitsunterbrechungen (gemäß § 19 EZuIV a.F.) ein Anrecht auf die Schichtzulagen Zulagen SZ 1 - SZ 5 (nach § 20 Abs. 5 EZuIV a.F.) haben.

Vorangegangen war ein mehrjähriger Rechtsstreit: Nachtdienststunden, die wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. ausfielen, wurden bislang bei der Berechnung der Schichtzulage nicht berücksichtigt. So die Rechtsauffassung des BEV, gestützt auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2006.

So musste man schließlich den Klageweg bestreiten und landete vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München. Die Verfahren wurden im ersten Rechtszug gewonnen, wogegen das BEV Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegte. Doch auch die zweite Instanz bestätigte das Klagebegehren.

Daraufhin legte das BEV beim BVerwG Revisionsbeschwerde ein. Dieses Revisionsbegehren des BEV wurde jedoch mit dem Beschluss vom 10.4.2017 durch das BVerwG abgewiesen.

Nun ist das BEV am Zuge und muss den Beschluss des BVerwG umsetzen.

Terminankündigung!

Personalversammlung des Besonderen Personalrates beim BEV Dienststelle Mitte im 2. Halbjahr 2017

24. Oktober 2017

Frankfurt am Main

Beginn 10:30 Uhr

Saalbau Griesheim

Schwarzerlenweg 57

60933 Frankfurt-Griesheim

Die rätselhafte Seite

	2		3	1				
							9	5
9		8						
			7			3		1
4								
				6	9		8	
5			1					
	3							

		3		8		5		
			2		7			
9			5		3			1
	2	7				9	6	
1								2
	6	5				3	1	
5			8		2			3
			6		9			
		9		4		7		

Gleit- schutz am Reifen		Anker- winde		Obst zu Saft pressen			scharfe Berg- kante	dt. Groß- industri- eller † 1887		kurz für: von dem		ver- wandt	Desin- fektions- mittel		ein Tanz (engl.)
Material der Zei- tungen							kleine Süßig- keit								Mensch mit gutem Appetit
Gerippe		hetzen		lästiges Geräusch		2				Bor- säure- salz		Segel- kom- mando; wendet!			
			4				ein Pflan- zen- keim		Muskel des Ober- arms						
				orienta- lischer Web- teppich		Spitzel						steiler Berg- pfad		Turn- gerät	
aus dem Grund, dass	Feuer- katas- trophe		krauses Gewebe						geäu- ßerter Wunsch		Diebes- gut				
schrei- ten						blass- blau		Heim- werker							7
			akzep- tabel		nicht schmal						gebildet		nordi- sches Herden- tier		Berg- stock bei Sankt Moritz
süd- deutsch: Haus- flur		flacher Lastkahn Männer- name						alpine Ski- sportart		Laub- baum mit weißem Stamm	6				
Elends- viertel				Arbeits- lied der Matrosen		enge Treppe								leichte Beule	
engl. Männer- kurz- name		5		Schmutz- wasser- lache						hohe Spiel- karten		dt. Rund- funk- sender (Abk.)			
Fraktur					Strom- auf- wärts- welle	US- Bundes- polizei (Abk.)		Spalt- werk- zeuge							engl. Frauen- kurz- name
				Entwäs- serungs- leitung								Berliner Luftfahrt- messe (Abk.)			
vorher		Zwerg- schim- panse					1		Wasser- sportart					3	
		8		Scheren des Hunde- fells								subark- tisches Herden- tier			
Dynastie im alten Peru		9	ein gestreif- tes Gewebe				1	2	3	4	5	6	7	8	9



Schwerbehindert ? !

Was ist das?

Von einer Behinderung wird gesprochen, wenn gesundheitliche Schäden einen Menschen dauerhaft (länger als sechs Monate) beeinträchtigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

Schwerbehindert ist, wer einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 aufweist.

Wie wird die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt?

Bei körperlichen Einschränkungen die länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen, kann ein Antrag auf Schwerbehinderung gestellt werden.

Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Wer ist für die Feststellung zuständig?

Das für den Wohnort zuständige Amt für Versorgung und Soziales - Versorgungsamt- hat nach § 69 SGB IX auf Antrag die Behinderung, den Grad der Behinderung (GdB) und gegebenenfalls weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festzustellen.

Woher bekomme ich den Antrag?

Anträge erhält man z.B. bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden, den zuständigen Versorgungsämtern oder den Vertrauensleuten der Schwerbehinderten Menschen.

Was passiert dann?

Um über einen Antrag nach dem SGB IX entscheiden zu können, bedarf es der Beiziehung ärztlicher Unterlagen. Ärztliche Unterlagen die nicht älter als 2 Jahre sind können dem Antrag beigelegt werden.

Die Beiziehung ärztlicher Befundberichte werden vom Versorgungsamt durchgeführt, das auch die notwendigen Kosten trägt.

Ausgedrückt wird die Schwere der Einschränkung im "Grad der Behinderung", und zwar in Zehnergraden von 10 bis 100.

Der GdB ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen.

Grundlage für die Beurteilungen sind die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, die als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) veröffentlicht werden.

Was bringt mir das?

Schutz des SGB IX und das Recht auf Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen - wie z.B.

- der Kündigungsschutz,
- 5 Tage Zusatzurlaub,
- das Recht Mehrarbeit abzulehnen,
- die Absenkung von 41 auf die 40 Stundenwoche,
- der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand - ohne Versorgungsabschlag,
- oder die Senkung der KVB Härtefallklausel auf 1%,
- das Recht auf 1. Klasse Erstattung bei Dienstreisen,
- Steuerliche Erleichterungen;

Gerne sende ich Informationsmaterial oder die
Versorgungsmedizin-Verordnung zu
und bin bei der Antragstellung behilflich.

Information der Besonderen Schwerbehindertenvertretung bei der BEV-Dienststelle Mitte Anemone Knöpp-Rack, Tel. 069 / 269 59 – 461 Anemone.Knoepp-Rack@bev.bund.de
--

Rufnummern des Besonderen Personalrates

bei der BEV Dienststelle Mitte, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt (Main)

Detlef, Hick
Vorsitzender

☎(069) 269 59-451 Zimmer 0.21
☎ 0160 97424312
✉ Detlef.Hick@bev.bund.de

Zapp, Michael
Stellvertretender Vorsitzender

☎(069) 269 59-452 Zimmer 0.22
☎ 0170 2282840
✉ Michael.Zapp@bev.bund.de

Rupp, Rüdiger
Vorstandsmitglied

☎(069) 269 59-453 Zimmer 0.29
☎(0681) 416 25-433 (Sbr)
☎ 0170 2297563
✉ Ruediger.Rupp@bev.bund.de

Jasiulek, Karl-Heinz
Geschäftsführung
1. Schriftführer

☎(069) 269 59-454 Zimmer 0.29
☎ 0175 2235197
✉ Karl-Heinz.Jasiulek@bev.bund.de

Werlein, Ingeborg
Geschäftsführung
2. Schriftführerin

☎(069) 269 59-455 Zimmer 0.19
☎ 0160 97403513
✉ Ingeborg.Werlein@bev.bund.de

Gunka, Ulrich
Geschäftsführung

☎(069) 269 59-457 Zimmer 0.19
☎ 0175 2272514
✉ Ulrich.Gunka@bev.bund.de

Geis, Rainer
Geschäftsführung

☎(069) 2 69 59-456 Zimmer 0.26
☎ 0171 9191775
✉ Rainer.Geis@bev.bund.de

Knöpp-Rack, Anemone
Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen

☎(069) 269 59-461 Zimmer 0.30
☎ 0170 7803168
✉ Anemone.Knoepp-Rack@bev.bund.de

Geschäftsstelle:

Faller, Simone

☎(069) 269 59-156 Zimmer 0.21
✉ Simone.Faller@bev.bund.de

Schienbein, Anja

☎(069) 269 59-154 Zimmer 0.21
✉ Anja.Schienbein@bev.bund.de

Fax: (069) 269 59-5154 oder 5156